

Richtlinie für die Übernahme von Beteiligungsgarantien

Stand 01.12.2024

I. Allgemeines

1. Die Bürgschaftsbank Niedersachsen GmbH, Hannover, (nachstehend Bürgschaftsbank Niedersachsen genannt) übernimmt Garantien für Beteiligungen von der Mittelständischen Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen (MBG) mbH (nachstehend MBG genannt) an kleinen und mittleren Unternehmen (nachstehend Beteiligungsnehmer oder Antragsteller genannt) der gewerblichen Wirtschaft und des Gartenbaus einschließlich der Baumschulen und Landschaftsgärtnereien in Niedersachsen nach Maßgabe dieser „Richtlinie für die Übernahme von Beteiligungsgarantien“, wenn die Beteiligungen ohne die Garantie nicht oder nicht zu angemessenen Bedingungen zustande kämen.
2. Die Garantie umfasst Ansprüche der MBG gegenüber den Beteiligungsnehmern aus dem Beteiligungsvertrag und erstreckt sich auf bis zu 70 % der für die Beteiligung zu leistenden Einlage und zusätzlich auf bis zu 70 % der vertraglich vereinbarten Entgeltansprüche für höchstens einen Jahresbeitrag.
3. Die garantierte Beteiligung muss mindestens € 50.000,00 betragen, soll nicht höher sein als das vorhandene Eigenkapital und darf den Betrag von € 2.500.000,00 je Beteiligungsnehmer nicht übersteigen. Diese Begrenzungen gelten auch für mehrere Beteiligungen an demselben Unternehmen oder an mit diesem verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG.
4. Sofern die Bürgschaftsbank Niedersachsen bereits für das Unternehmen oder die mit diesem verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG Bürgschaften oder Garantien übernommen hat oder diese gleichzeitig beantragt werden, beschränkt sich die Gesamtsumme von Beteiligungsgarantien und Bürgschaften auf € 3.750.000,00.
5. Die Laufzeit der garantierten Beteiligung soll ihrem Verwendungszweck entsprechen; sie darf 10 Jahre nicht übersteigen. Die Mindestlaufzeit beträgt 5 Jahre.
6. Ein Rechtsanspruch auf Übernahme von Garantien besteht nicht.

II. Antragsverfahren

1. Der Antrag auf Gewährung einer Garantie ist durch die MBG bei der Bürgschaftsbank Niedersachsen mittels Weiterleitung des entsprechenden an die MBG gerichteten Antrags des Beteiligungsnehmers auf Übernahme einer Beteiligung zu stellen. Die MBG verpflichtet sich gegenüber der Bürgschaftsbank Niedersachsen, sich im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren nach besten Kräften darum zu bemühen, den Beteiligungsnehmer zu verpflichten, nach Einreichung bekannt gewordene wesentliche Veränderungen der MBG mitzuteilen. Diese meldet die wesentlichen Veränderungen an die Bürgschaftsbank Niedersachsen nach.
2. Mit dem Eingang des Antrages auf Gewährung einer Garantie bei der Bürgschaftsbank Niedersachsen kommt zwischen dieser und dem Antragsteller ein entgeltlicher Geschäftsbesorgungsvertrag zustande, ohne dass es einer Erklärung der Bürgschaftsbank Niedersachsen bedarf. Die Bürgschaftsbank Niedersachsen übernimmt damit die Verpflichtung, auf der Grundlage der erforderlichen Unterlagen die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen der staatlichen Wirtschaftsförderung im Rahmen europarechtlicher Subventionsregeln und die Möglichkeit des Risikobetriffs zu prüfen, ohne dass damit ein Anspruch auf Übernahme einer Garantie begründet wird.

III. Voraussetzungen für die Übernahme von Garantien

1. Die Beteiligung muss der Schaffung oder Sicherung einer nachhaltig wettbewerbsfähigen Existenz (Erwartung einer langfristig angemessenen Rendite und einer vertragsgemäßen Abwicklung der Beteiligung) durch Erweiterung der Eigenkapitalbasis oder durch die Konsolidierung ihrer Finanzverhältnisse dienen, um hiermit vornehmlich folgende Vorhaben zu finanzieren:

- a. Errichtung, Erweiterung, grundlegende Rationalisierung oder Umstellung von Betrieben sowie Errichtung von Zweigstellen,
 - b. Innovationsprojekte (einschließlich Entwicklung und Kommerzialisierung neuer Produkte),
 - c. Umstellungen bei Strukturwandel,
 - d. Kooperationen
 - e. Unternehmensnachfolgen
 - f. Existenzgründungen.
2. Bei Erbaueinandersetzungen und in Ausnahmefällen beim Ausscheiden von Gesellschaftern kann ebenfalls eine Beteiligung übernommen werden.
 3. Ausgeschlossen ist eine Beteiligung, wenn sie nur zur Konsolidierung der Finanzverhältnisse oder zur Sanierung des Unternehmens dienen soll.
 4. Die Sicherstellung der Einlage für die Beteiligung erfolgt durch die persönliche Garantie der maßgeblichen Gesellschafter und ggf. durch Abtretung der Rechte und Ansprüche aus einer Risiko-Lebensversicherung.
 5. Die Garantieübernahme kann im Einzelfall von besonderen Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden. Die Entscheidung, ob eine Garantie übernommen wird, wird der MBG mitgeteilt. Die MBG erhält eine Garantieturkunde ausgehändigt.

IV. Übertragung von Pflichten auf den Beteiligungsnehmer

Die MBG verpflichtet sich gegenüber der BürgerschaftsBank Niedersachsen, sich im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren nach besten Kräften darum zu bemühen, den Beteiligungsnehmer zu verpflichten,

1. alle bedeutsamen Ereignisse unverzüglich der MBG mitzuteilen;
2. bei beabsichtigten
 - a. Änderungen der Gesellschaftsverhältnisse,
 - b. Verkauf des gesamten Unternehmens oder wesentlicher Teile davon,
 - c. Verlagerung des Unternehmenssitzes oder der Betriebsstätte,
 - d. Erweiterung oder Einschränkung des Betriebes,
 - e. Abschluss von Verträgen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrsdie vorherige Zustimmung der MBG einzuholen. Die MBG wird die Zustimmung zu den beabsichtigten Vorhaben von der BürgerschaftsBank Niedersachsen einholen, bevor sie ihre Einwilligung gegenüber dem Beteiligungsnehmer erteilt;
3. der MBG selbst oder von dieser beauftragte, zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Dritte das Recht einzuräumen, zur Überwachung der Verpflichtungen des Beteiligungsnehmers aus dem Beteiligungsvertrag einmal kalenderjährlich sowie anlassbezogen den Betrieb des Beteiligungsnehmers, während dessen üblicher Geschäftszeiten und unter größtmöglicher Schonung von dessen Betriebsablauf, zu besichtigen. Ein Anlass im Sinne von Satz 1 besteht, wenn die MBG Kenntnis von Tatsachen erhält, die auf eine bereits erfolgte Verletzung oder die hinreichende Wahrscheinlichkeit der Verletzung einer der vorgenannten Verpflichtungen hindeuten;
4. der MBG jährlich jeweils zum 31.12. eines Jahres sowie anlassbezogen über die wirtschaftliche Lage des Beteiligungsnehmers und über den Stand des nach III. Ziffer 1 geförderten Vorhabens zu berichten sowie ihr innerhalb der ersten sechs Monate des jeweils folgenden Geschäftsjahres einen von einem Wirtschaftsprüfer, einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe oder einer anerkannten Buchstelle testierten Jahresabschluss zu übergeben. Ein Anlass im Sinne von Satz 1 besteht, wenn ein mit den Umständen des konkreten Einzelfalls vertrauter objektiver Dritter annehmen muss, dass der zu berichtende Geschäftsvorfall für die MBG in Bezug auf den Beteiligungsvertrag von Relevanz ist. Darüber hinaus hat der Beteiligungsnehmer der MBG Zwischenbilanzen zur Verfügung zu stellen und die MBG über alle Maßnahmen, die über den Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebs hinausgehen, zu informieren;

5. alle Regelungen des Beteiligungsvertrages, insbesondere die Bedingungen und Auflagen zu beachten und sowohl der MBG als auch der Bürgschaftsbank Niedersachsen die im Zusammenhang mit der Prüfung über den Abschluss, über eine Änderung oder über eine Beendigung des Garantievertrags erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Im Hinblick darauf, dass die Bürgschaftsbank Niedersachsen zur anteiligen Sicherung der Garantie Rückgarantien der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Niedersachsen in Anspruch nimmt, den Beteiligungsnehmer zu verpflichten auch eine Prüfung durch den Bund oder seinen Beauftragten und den Bundesrechnungshof sowie durch das Land Niedersachsen oder seine Beauftragten und den Landesrechnungshof zu dulden. Ferner den Beteiligungsnehmer zu verpflichten, den vorgenannten Stellen die von ihnen im Zusammenhang mit der Garantie erbetenen Auskünfte zu erteilen;
6. anzuerkennen, dass der Beteiligungsvertrag aus wichtigem Grund von der MBG jederzeit fristlos gekündigt werden kann. Soweit die Einlage noch nicht voll geleistet ist, wird die MBG in diesem Fall von ihrer Einlageverpflichtung befreit. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:
 - a. wenn der Beteiligungsnehmer wesentliche Verpflichtungen aus dem Beteiligungsvertrag verletzt hat, insbesondere, wenn sich die Angaben des Beteiligungsnehmers über seine Vermögensverhältnisse nachträglich als wesentlich unrichtig oder unvollständig erwiesen haben,
 - b. wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beteiligungsnehmers die Beteiligung als gefährdet erscheinen lassen, insbesondere auch die laufenden Zahlungsverpflichtungen aus dem Beteiligungsverhältnis für mindestens zwei Monate nicht gezahlt werden,
 - c. wenn der Beteiligungsnehmer ohne Zustimmung der MBG seinen derzeitigen Geschäftsbetrieb vollständig oder zu einem wesentlichen Teil einstellt, seine Anlagen oder die Ausrüstung seiner Anlagen vollständig oder zu einem wesentlichen Teil von dem jetzigen Betriebsort entfernt, verpachtet, verkauft oder in sonstiger Form überträgt oder den Sitz seiner Verwaltung nach außerhalb des Landes Niedersachsen verlegt,
 - d. die Beantragung der Eröffnung oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Beteiligungsnehmers.

Die MBG wird die Bürgschaftsbank Niedersachsen, sobald sie Kenntnis erlangt, über bedeutsame Ereignisse und wesentliche Informationen sowie die Vornahme einer außerordentlichen Kündigung unverzüglich unterrichten;

7. die Privatentnahmen bzw. Geschäftsführerbezüge so zu bemessen, dass eine angemessene Eigenkapitalbildung möglich ist;
8. sein Betriebsvermögen geschäftsüblich und angemessen gegen die üblichen Risiken versichert zu halten. Das Bestehen solcher Versicherungen und die pünktliche Bezahlung der Prämien hat der Beteiligungsnehmer gegenüber der MBG auf Verlangen nachzuweisen;
9. die MBG von ihrer Pflicht zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen gegenüber der Bürgschaftsbank Niedersachsen und deren Beauftragten sowie der in Ziffer 3. Und 5. genannten Stellen zu entbinden;
10. die bestimmungsgemäße Verwendung der Beteiligungseinlage nach Abschluss des Vorhabens in geeigneter Form nachzuweisen. Bei Teilvaluierungen ist die bestimmungsgemäße Verwendung von Teilauszahlungen vor Auszahlung weiterer Teilbeträge in geeigneter Form nachzuweisen.

V. Kosten

1. Die Bürgschaftsbank Niedersachsen erhebt vom Beteiligungsnehmer bei Antragstellung kein Bearbeitungsentgelt für die Bewilligung der Garantie.
2. Die Bürgschaftsbank Niedersachsen erhält vom Beteiligungsnehmer jährlich eine Garantieprovision von bis zu 2 % p.a. des Beteiligungsbetrages zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Der Provisionsanspruch entsteht mit Auszahlungsdatum der Einlage, im Falle eines Teilbetrages, mit Auszahlung des ersten Teils der Einlage der Beteiligung und wird grundsätzlich zu diesem Zeitpunkt für das laufende Jahr in Höhe von 1/12 je angefangenem Monat fällig. Die Provisionen errechnen sich nach dem Stand der Garantie am 31. Dezember des Vorjahres. Bei vorzeitiger Rückgabe einer Garantie erfolgt keine Erstattung der bereits eingezogenen Provision.
3. Werden nach Entscheidung über die Garantiebewilligung Änderungen durch den Beteiligungsnehmer beantragt, kann die Bürgschaftsbank Niedersachsen ein Bearbeitungsentgelt für den Aufwand der Vertragsänderung verlangen.

4. Die Konditionen werden bei Herauslegung der Garantie festgelegt und bleiben während der Laufzeit unverändert. Die MBG verpflichtet sich gegenüber der Bürgschaftsbank Niedersachsen, sich im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren nach besten Kräften darum zu bemühen, den Beteiligungsnehmer im Wege eines echten Vertrags zugunsten Dritter im Sinne des § 328 BGB zur unmittelbaren Leistung der Provision und des Bearbeitungsentgelts für Vertragsänderungen an die Bürgschaftsbank Niedersachsen zu verpflichten.
5. Die MBG trägt dafür Sorge, dass der Beteiligungsnehmer die Bürgschaftsbank Niedersachsen ermächtigt, die Entgelte für die Änderungsanträge und Garantieprovisionen per SEPA-Lastschriftverfahren einzuziehen oder über die MBG abbuchen zu lassen.
6. Die MBG hat alle Kosten zu tragen, die sich im Zusammenhang mit den Prüfungen gemäß IV. Ziffer 4. und 5. ergeben. Die MBG ist berechtigt, diese Kosten dem Beteiligungsnehmer aufzuerlegen.

VI. Rückzahlung der Beteiligung

1. Tilgungsleistungen und Teilrückzahlungen auf die Beteiligung sind anteilig im Verhältnis der Höhe der Garantiequote zur Minderung des garantierten und des nicht garantierten Beteiligungsteils zu verwenden.
2. Im Falle der Liquidation des Beteiligungsnehmers außerhalb des Insolvenzverfahrens ist der Beteiligungsbetrag im Range vor allen Ansprüchen der sonstigen Gesellschafter zurückzuführen.

VII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle sich aus der Beantragung sowie der Übernahme von Garantien ergebenden Ansprüche und Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Hannover.